

wenn er bei der offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Vertreter von Gesellschaftern auftritt.

3. Der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen (Vater, nach dessen Tode Mutter oder Vormund) oder eines sonstigen Geschäftsbeschränkten weist sich durch diese seine Eigenschaft, der Vormund noch dazu durch seine Bestallungsurkunde aus. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich.

4. Der Ehemann bedarf, wenn er für die Frau als Gründer auftreten will, einer Vollmacht, gleichgültig, in welchem Güterstande die Ehegatten leben.

5. Der Testamentsvollstrecker, dem nicht bloß die Auseinandersetzung des Nachlasses übertragen ist, kann in dieser seiner Eigenschaft für die Erben als Gründer auftreten. Er hat das vom Nachlassgericht auszustellende Zeugnis über seine Ernennung vorzulegen; Vollmacht der Erben ist nicht erforderlich. — Die Ansicht, daß der Testamentsvollstrecker überhaupt als Gründer für die Erben auftreten kann, ist übrigens bestritten.

II. Die Gründererklärung. Die Anmeldung.

Anm. 2

1. Der Gründer kann sich bei Abgabe der Gründererklärung (Gründerbericht) nicht vertreten lassen; er muß persönlich unterzeichnen.

2. Bei der Anmeldung der Gesellschaft zum Eintrag in das Handelsregister haben sämtliche Gründer, sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates und sämtliche Mitglieder des Vorstandes mitzuwirken. Die Gründer können sich bei der Anmeldung durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Vollmacht muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. — Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

Anm. 3

III. Die Mitglieder des Vorstandes können sich bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten grundsätzlich nicht vertreten lassen, insbesondere nicht, wie schon erwähnt, bei der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister, ferner nicht bei Abgabe und Unterzeichnung des Prüfungsberichtes über den Hergang der Gründung, nicht bei der Berichterstattung in der Errichtungsgeneralversammlung bei der Stufen Gründung, weiter nicht bei der Unterzeichnung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und des Geschäftsberichtes, nicht bei der Anmeldung des Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals; ebenso wenig bei der Anmeldung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals zum Handelsregister; nicht bei Zeichnungen

Anm. 4